

- Das durch die Straftat des Jugendlichen *verletzte spezielle Gesetz* muß *Freiheitsstrafe* androhen.
- Die *Straftat* selbst muß eine solche *Schwere* aufweisen, daß nach allgemeinen Strafzumessungsregeln eine Freiheitsentziehung von mindestens einem Jahr geboten ist.²³ Die Einweisung kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Straftat ein *Verbrechen* darstellt und als solches eine freiheitsentziehende Strafe zwischen zwei und drei Jahren erfordert. Ist das Verbrechen aber so schwerwiegend, daß eine Strafe von über drei Jahren ausgesprochen werden muß, ist die Anwendung des § 75 StGB ausgeschlossen und auf Freiheitsstrafe gern. § 76 StGB zu erkennen.
- Der jugendliche Täter muß in seiner Entwicklung so beträchtlich gestört sein, daß eine *erhebliche soziale Fehlentwicklung* eingetreten ist.

Insoweit stellt die von § 75 StGB geforderte erhebliche soziale Fehlentwicklung ein die Persönlichkeit des jugendlichen Täters charakterisierendes *Tatbestandsmerkmal* dar. Es kennzeichnet als solches einen im sozialen Entwicklungsprozeß eingetretenen und relativ verfestigten Zustand, der sich in einer Kette von sozialen Fehlverhaltensweisen objektiviert. Die dem Jugendlichen zur Last gelegte Straftat selbst büdet rückschauend das letzte Glied einer Kette von Handlungen, mit denen der Jugendliche Grundnormen des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral in wesentlichen Sphären des sozialen Lebens und Handelns (wie beim Lernen, bei der Arbeit, bei der Gestaltung der Freizeit oder der zwischenmenschlichen Beziehungen) *trötz staatlicher und gesellschaftlicher Reaktionen und Hilfen* immer wieder verletzt.²⁴ Derartige Handlungen treten oft in Gestalt von Pflichtverletzungen, Ordnungswidrigkeiten, Verfehlungen oder auch Vergehen auf. Die bisherige Entwicklung und das verfestigte Fehlverhalten des Jugendlichen müssen erkennen lassen, daß alle bisherigen staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen um ihn zu keiner wesentlichen Verhaltensänderung geführt haben, d. h. i. S. des § 75 StGB erfolglos geblieben sind.

Als Maßnahmen staatlicher und gesellschaftlicher Erziehung im Sinne des § 75 Abs. 1 StGB sind die Formen und Methoden der erzieherischen Einflußnahme anzusehen, die unmittelbar an den Jugendlichen gewandt auf eine Korrektur seiner sozialen Fehlverhaltensweise gerichtet waren und dazu konkrete erfüllbare und kontrollfähige Anforderungen an ihn stellten. Dazu gehören z. B./Maßnahmen im Zusammenhang mit disziplinarischer Verantwortlichkeit, Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe, der Schule nach der Schulordnung, der Deutschen Volkspolizei nach den Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten u. ä. Hierzu sind auch Maßnahmen des Arbeitskollektivs des Jugendlichen zu rechnen. Einfache verbale

23 Vgl. „OG-Urteil vom 12.3.1974“, Neue Justiz, 11/1974, S.338. Mit diesem Urteil wird eine in früheren Urteilen des OG vertretene andere Ansicht aufgehoben (vgl. „OG-Urteil vom 10.1.1969“, Neue Justiz, 12/1969, S.373 und „OG-Urteil vom 17.8.1971“, Neue Justiz, 22/1971, S.683).

24 E. Geister vertritt dazu den Standpunkt, daß das Tatbestandsmerkmal nur gegeben ist, wenn sich soziale Fehlverhaltensweisen in mehreren Lebens- oder Kontaktbereichen zeigen und über einen längeren Zeitraum andauern; vgl. E. Geister, „Einweisung jugendlicher Straftäter in ein Jugendhaus“, Neue Justiz, 12/1969, S.367.